

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

1 Baukostenzuschuss (BKZ)

1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/ Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschluss sicherung von:

Netzanschluss sicherung	Preis [EUR]
3 x 25 A (16 kW)	0,00
3 x 35 A (22 kW)	0,00
3 x 50 A (30 kW)	0,00
3 x 63 A (39 kW)	270,00
3 x 80 A (50 kW)	600,00
3 x 100 A (62 kW)	960,00
3 x 125 A (78 kW)	1.440,00
3 x 160 A (100 kW)	2.100,00
3 x 200 A (125 kW)	2.850,00
2 x 3 x 125 A (156 kW)	3.780,00

Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschluss sicherung ist der BKZ zu erfragen.

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hierauf sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

1.3 Provisorische Netzschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2 Netzanschlusskosten

2.1 Neuanschluss Kabel

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Kabelanschluss mit Hausanschlusskabel	600,00	
Grundbetrag bis 4 x 35 mm ²		
Ifd. Meter auf dem Kundengrundstück	20,00	
Ifd. Meter im öffentlichen Grund ab dem 6. Meter	55,00	

Die Pauschalen gelten bis zu einer Anschlusslänge von 30 Meter auf dem Kundengrundstück und bis 15 Meter im öffentlichen Grund.

2.2 Neuanschluss Freileitung

2.2.1 Freileitungsanschluss

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsnetzanschluss bis 4 x 16 mm ²	2.646,00

2.2.2 Kabel im Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]
Kabelanschluss im Freileitungsnetz mit Hausanschlusskabel bis 4 x 35 mm ²	2.646,00

Abrechnung Laufmeter siehe Ziffer 2.1.

Die Pauschalen gelten bis zu einer Anschlusslänge von 30 Meter auf dem Kundengrundstück und bis 15 Meter im öffentlichen Grund.

2.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Netze BW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Netze BW durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Netze BW. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

2.4 Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

- Mauerdurchbruch
Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der Netze BW abzustimmen.
- Tiefbauarbeiten
Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens inkl. Sandbeistellung und Verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die o. g. Arbeiten fachgerecht und jeweils volumänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

Rückvergütung	Preis [EUR]
laufender Meter auf dem Kundengrundstück	7,00
Kernlochbohrung/Futterrohr (Wand bzw. Fußboden)	40,00

2.5 Hauseinführungen

Sollte bei der Herstellung eines Netzanschlusses eine Hauseinführung gewünscht bzw. erforderlich sein, so wird diese als Dienstleistung angeboten (siehe Preisübersicht Dienstleistungen).

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer "bauseits" beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	205,00

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.6 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

2.6.1 Kabelnetz (Abtrennen Netzanschluss)

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Abtrennung Kabelhausanschluss im Kundengrundstück mit Tiefbau	2.285,00
Abtrennung Kabelhausanschluss im Kundengrundstück ohne Tiefbau	600,00

2.6.2 Kabelnetz (Umlegung / Änderung Netzanschluss)

Die Umlegung bzw. Änderung eines Netzanschlusses wird nach Ziffer 2.7 abgewickelt

2.6.3 Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Entfernen eines Freileitungs-Netzanschlusses	900,00
Versetzen eines Freileitungs-Netzanschlusses	2.260,00
Verstärkung Netzanschluss auf max 3 x 100 A	1.180,00
Provisorischer Anschluss der Kundenanlage über Freileitung (bis 30 m Anschlusslängel) *	1.250,00
Hausanschlusskasten (Freileitung) auswechseln	1.180,00
temporäre Isolierung der Freileitung für den Zeitraum von drei Monate	420,00
temporäre Isolierung der Freileitung je Monat ab dem 4. Monat	50,00
Austausch nicht isolierte Freileitung gegen isolierte Freileitung (zwischen zwei Stützpunkten)	3.080,00

*Die Inbetriebnahme der Kundenanlage gehört nicht zum Leistungsumfang des Netzbetreibers

2.7 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

Hierunter fallen zum Beispiel Anschlüsse die auf Grund ihrer Leistungsanforderung nicht aus dem bestehenden Ortsnetz versorgt werden können, eine Trassenlänge von über 30 m auf Kundengrund oder eine Trassenlänge von über 15 m im öffentlichen Bereich überschreiten, Netzanschlüsse die außerhalb des Bebauungsbereiches hergestellt werden, Netzanschlüsse mit einer aufwändigen Trassenführung (z.B. Bahngleis- oder Bachquerung) Netzanschlüsse für die aufwändige Absperrmäßignahmen oder die Errichtung von Verkehrssignalanlagen erforderlich sind, Umlegungen bzw. Änderungen von Netzanschlüssen und Netzanschlüsse, die aufgrund besonderer Anforderungen der Kundenanlage (z.B. Geräte mit hohen Anlaufströmen) abweichend vom Standard gebaut werden müssen.

2.8 Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse

Sollte bei der Herstellung eines Netzanschlusses eine Verrohrung gewünscht bzw. erforderlich sein, so wird diese als Dienstleistung angeboten (siehe Preisübersicht Dienstleistungen).

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

2.9 Zusatzaufwendungen

Ausgeführte Arbeiten

	Preis [EUR]
Lieferung und Montage Abstandshalter	147,00
Lieferung und Montage Verlegehilfe	357,00
Hausanschlusschrank NH00 bzw. NH2 an Gebäudeaußenwand	819,00
Verkehrsrechtliche Aufwendungen	215,00

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die Netze BW, die ihr entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der der Netze BW aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht. Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den von der Netze BW erstellten Rohr- bzw. Leitungsgaben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht der Netze BW hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist die Netze BW berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von 655,00 € für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

2.10 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten

	Preis [EUR]
z. B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	357,00

3 Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant die Netze BW in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die Netze BW eine Pauschale von 125,00 EUR.

4 Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschluss situation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

5 Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der Netze BW nicht zu vertreten sind, z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

6 Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird

der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der Netze BW zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

7 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Ausgeführte Arbeiten

	Preis [EUR]
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	125,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	125,00
Sicherungswechsel	125,00
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	340,00

8 Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Zählerwechsel

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Die Netze BW in der Rolle als Messstellenbetreiber teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z.B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für die Netze BW in der Rolle als Messstellenbetreiber kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt die Netze BW in der Rolle als Messstellenbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle der Netze BW in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

Für den Zählerausbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant die Netze BW in der Rolle als Messstellenbetreiber in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin,

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

innerhalb der regulären Arbeitszeit (Ziffer 13), ein. Die Netze BW ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von 125 Euro zu berechnen.

9 Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Ausgeführte Arbeiten

	Preis [EUR]
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	0,70 ¹⁾
Für jeden Auftrag eines Beauftragten des Netzbetreibers	
Erfolglose Unterbrechung	68,00 ¹⁾
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit ²⁾	68,00 ¹⁾
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit ²⁾	68,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit ²⁾	184,00

¹⁾ Die Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Weitere Informationen hierzu unter "11. Steuern und Abgaben".

²⁾ Die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Einsatz eines Beauftragten der Netze BW beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der Netze BW als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 9) entstanden ist.

Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn Sie mit der Zahlung in Verzug kommen, und es entstehen uns durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, können Sie zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

10 Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

11 Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer mit dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen Umsatzsteuersatz. Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Netze BW behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

12 Bauabzugssteuer

Die Netze BW ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

13 Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 2 und 8 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo - Fr 07:00 - 16:00 Uhr - sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.

Für die Kostenpauschalen Ziffern 7 und 9 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do 07:00 - 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 - 12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

14 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Netze BW angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Netze BW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

15 Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt die Netze BW eine Pauschale in Höhe von 58,00 [EUR].

16 Vertragskommunikation

Sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere Rechnungen - erfolgt durch die Netze BW auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Bereitstellung im Kundenportal). Der Anschlussnehmer wird der Netze BW eine E-Mail-Adresse benennen. Die Netze BW behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch per Post versenden zu dürfen.

17 „Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstrasse 133

10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

18 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2026 in Kraft.